



**Landkreis Diepholz**  
... gut miteinander leben.

## Der Landrat

Fachdienstleiter  
Fachdienst Umwelt und Straße

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Bündnis 90 / Die Grünen  
Kreistagsfraktion  
Herrn Elmar Könemund  
Am Schütting 4  
28844 Weyhe

Auskunft erteilt: Herr Vogel  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
Zimmer: B147  
Telefon: 05441 976-1266  
Telefax: 05441 976-1720  
E-Mail: \* franz.vogel@diepholz.de  
Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* http://www.diepholz.de

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
04.02.2016

### Sanierung der Öl- und Bohrschlammgruben im Landkreis Diepholz Ihre Anfrage vom 27.01.2016

Sehr geehrter Herr Könemund, *lieber Elmar,*

Ihre Anfrage zur Sanierung der Öl- und Bohrschlammgruben im Landkreis Diepholz beantworte ich wie folgt:

#### Welche Öl- und Bohrschlammgruben sind im Landkreis Diepholz konkret erfasst?

Erfasst sind **alle** bekannten -d.h., aus den Aufzeichnungen des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Betreiber (Exxon und Wintershall) und des Landkreises Diepholz ermittelbaren- Öl- und Bohrschlammplätze.

Im Landkreis Diepholz sind z.Z. 53 Schlammplätze, davon drei als „Ölschlammplatz“ bezeichnet, gelistet. Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste.

#### Welche davon sollen aufgrund des o.a. Vertrages untersucht werden?

Grundsätzlich halten wir es für erforderlich, dass bis auf zwei Plätze (siehe nachfolgende Antwort) alle Öl- und Bohrschlammgruben untersucht werden. Leider ist lediglich bei 5 Bohrschlammgruben annähernd geklärt, dass die Zuständigkeit beim Landkreis Diepholz als Untere Bodenschutzbehörde liegt. In allen anderen Fällen sind wir gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landkreistag der Auffassung, dass das LBEG nach wie vor zuständig ist. Diese Rechtsauffassung wird vom Niedersächsischen Wirtschaftsministerium jedoch nicht geteilt.

#### Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

#### Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144  
IBAN: DE45256513250000013144

BLZ 256 513 25  
BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37  
IBAN: DE20291517001110010137

BLZ 291 517 00  
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000  
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 250 695 03  
BIC: GENODEF1BNT

Eine Klärung der Zuständigkeit könnte nur durch eine Feststellungsklage herbeigeführt werden. Diese würde wohl so lange dauern, dass der Förderzeitraum auf Basis des angesprochenen Vergleichsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem WEG abgelaufen sein dürfte. Daher wird die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses vorschlagen, dass jährlich bei ca. 10 Öl- und Bohrschlammdeponien die Untersuchungen zur Phase 1 (Historische Erkundung / Erstbewertung) und Phase 2 (Bestätigung / Ausräumung des Gefahrenverdachts) nach Geofakten 29 mit einem geschätzten Kostenaufwand von rd. 5000 € pro Öl- bzw. Bohrschlammdeponie durchgeführt werden soll.

**Welche davon sollen nicht untersucht werden? Warum?**

Nicht näher untersucht wird eine Schlammablagerung, die sich in einer in ständiger Überwachung befindlichen Hausmülldeponie im Raum Kirchdorf befindet, sowie eine zweite Ablagerung, die sich in einer Altablagerung in Blockwinkel befindet, die bereits im Rahmen einer Orientierenden Untersuchung ausreichend beprobt und untersucht worden ist. In beiden Fällen konnten keine schädlichen Bodenveränderungen oder negative Einflüsse auf das Grundwasser ermittelt werden.

**Welche Untersuchungen sollen in welchem Zeitraum konkret erfolgen?**

Hierzu verweise ich auf die angekündigte Vorlage zur Beratung in den Kreisgremien.

**Welche Schritte sind danach in Hinblick auf die Sanierung geplant?**

Eine Entscheidung zur Sanierung ist erst nach Abschluss der Phase 3 (Feststellung oder Ausschluss der Gefahr) möglich, die ebenfalls auf Basis des Vergleichsvertrages durchgeführt werden würde, sodass der Kostenaufwand für den Landkreis Diepholz auf 10.000 € gedeckelt wäre. Eine danach anschließende Sanierung ist nicht im Vergleichsvertrag geregelt und die Sanierungskosten gingen in der Regel vollständig zu Lasten des Verursachers. Mögliche Sanierungsmaßnahmen sind z.B. eine komplette Beseitigung einer Ablagerung (Dekontamination) oder die Abdichtung einer Ablagerung (Sicherung). Dieses Verfahren entspricht der üblichen Vorgehensweise bei allen Altablagerungen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Herr van Lessen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
C. Bockhop